



Freiwillige Feuerwehr Stemwede Atemschutz



Dienstanweisung für die Aus- und Fortbildung der Atemschutzgerägeträger der FF Stemwede (Stand März/2005)

1. Allgemeines

Ziel der Aus- und Fortbildung ist, den Atemschutzgerägeträger zum Einsatz unter Atemschutz zu befähigen und diese Befähigung sowie deren Einsatzbereitschaft unter physischen und psychischen Belastungen zu erreichen sowie in der Fortbildung zu erhalten.

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist das vollendete 18. Lebensjahr, die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 und der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang Sprechfunke.

2. Ausbildung zum Atemschutzgerägeträger

Die Ausbildung wird nach den Festlegungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren" (Ausgabe März 2003), und der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 "Atemschutz" (Ausgabe 2002) durchgeführt, ebenso finden die einschlägigen UVV Beachtung. Die Übungen sind von Ausbildern für Atemschutzgerägeträger zu überwachen. Je nach Art und Umfang der Übungen können weitere im Atemschutz erfahrene Kräfte (zum Beispiel Atemschutzgerätewarte) für die Überwachung eingesetzt werden.

3. Fortbildung von Atemschutzgerägeträgern

Ziel der jährlichen Fortbildung ist es, die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz zu erhalten und die körperliche Belastbarkeit zu überprüfen.

Im Rahmen der jährlichen Fortbildung müssen neben der theoretischen Unterweisung, die in den jeweiligen Einheiten erfolgt, zwei Übungen innerhalb von zwölf Monaten* durchgeführt werden.

- Bei der Belastungsübung in der Atemschutz-Übungsanlage muss die nach FwDV7 Anlage 4, Abschnitt 2.1.2.2 geforderte Gesamtarbeit erbracht werden. Wird das Ausbildungsziel auch bei einer Wiederholung nicht erreicht, muss der Atemschutzgerägeträger eine arbeitsmedizinische Untersuchung durchführen lassen.
- Die zweite Übung soll unter Einsatzbedingungen innerhalb einer taktischen Einheit in einem dafür geeigneten Objekt durchgeführt werden. Dies sollte nur in Ausnahmefällen die Atemschutz-Übungsanlage sein da dort die geforderten Ausbildungsinhalte wie Brandbekämpfung etc. nur schwerlich zu erfüllen sind. Vorzuziehen sind Objekte vor Ort, oder z.B. eine Brandübungsanlage. Die Einsatzübung muss Ausbildungsinhalte nach Abschnitt 6, Tabelle 2 der FwDV 7 enthalten.

Die zweite Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.

Als Nachweis für die erbrachte Übung unter Einsatzbedingungen bzw. Einsatz gelten die Protokollblätter der Atemschutzüberwachung. Diese werden vom jew. Einheitsführer gegengezeichnet und beim Leiter des Atemschutzes umgehend eingereicht.

Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Erbringen der vorgeschriebenen Übungen die Funktion Atemschutzgerägeträger n i c h t wahrnehmen.

*Grundsätzlich sind die erforderlichen Übungen als Qualifikation zum Tragen von Atemschutzgeräten für das folgende Kalenderjahr anzusehen, wird also eine Übung im aktuellen Jahr verpasst, darf die Einsatzkraft im darauf folgenden Jahr nicht unter Atemschutz eingesetzt werden. Es besteht die Möglichkeit durch nachträgliches Ableisten der fehlenden Übung(en), die Berechtigung für das dann aktuelle Kalenderjahr zu erlangen. Um wiederum für das darauf folgende Kalenderjahr Atemschutzgerägeträger zu sein muss die Qualifizierung dann natürlich zusätzlich erbracht werden.

- Träger von Chemikalienschutzanzügen müssen hierfür ergänzend ausgebildet sein. Die Ausbildung baut auf der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger auf. Ausbildungsziel ist der sichere Umgang mit dem Chemikalienschutzanzug. Als Fortbildung muss jährlich mindestens eine Übung unter Einsatzbedingungen mit dem Chemikalienschutzanzug durchgeführt werden, sofern kein Einsatz unter Chemikalienschutzanzug erfolgt ist. Die Übung kann im Rahmen der einsatzbezogenen Atemschutzübung erfolgen.

3. Verantwortlichkeit

- Jeder Atemschutzgeräteträger ist für seine Sicherheit eigenverantwortlich, das beinhaltet auch das komplette Anlegen der gesamten Schutzkleidung bei allen Übungen und Einsätzen.
- Jeder Atemschutzgeräteträger muss - neben der organisatorischen Verantwortung des Leiters der Feuerwehr - aus eigenem Interesse heraus dafür Sorge tragen, dass er an den regelmäßigen Übungen teilnimmt und die Nachuntersuchungen innerhalb der vom Arzt festgelegten Frist eingehalten werden. Fühlt sich die Einsatzkraft zum Tragen von Atemschutz nicht in der Lage, muss sie dies der zuständigen Führungskraft mitteilen.
- Bei jedem Atemschutzeinsatz mit Isoliergeräten und bei jeder Übung mit Isoliergeräten muss grundsätzlich eine Atemschutzüberwachung durchgeführt werden. Die Atemschutzüberwachung ist eine Unterstützung der unter Atemschutz vorgehenden Trupps bei der Kontrolle ihrer Behälterdrücke. Außerdem erfolgt eine Registrierung des Atemschutzeinsatzes. Der jeweilige Einheitsführer der taktischen Einheit ist für die Atemschutzüberwachung verantwortlich. Bei der Atemschutzüberwachung können andere geeignete Personen zur Unterstützung hinzugezogen werden. Geeignete Personen müssen die Grundsätze der Atemschutzüberwachung kennen. Die Atemschutzüberwachung entbindet den zu überwachenden Trupp nicht von seiner Verantwortung zur Selbstkontrolle.

4. Dokumentation

- Der vorgeschriebene persönliche Atemschutznachweis für jede Einsatzkraft, wird zentral vom Leiter der Feuerwehr oder einer beauftragten Person geführt.
- Als Beleg für Übung und Einsatz unter Atemschutz gelten die Protokollblätter der Atemschutzüberwachung mit der Unterschrift des jew. Einheitsführers.
- Bei den Belastungsübungen in der Atemschutz-Übungsanlage wird der persönliche Atemschutznachweis vor Ort geführt, jeder Atemschutzgeräteträger vermerkt darüber hinaus seine Teilnahme mit Unterschrift in der ausliegenden Teilnehmerliste.

Datum

GBI Lübke, Wehrführer